

(Strümpfen, Handschuhen usw.) bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Probeentnahme für das DAMW oder für Abmusterzwecke bestimmt ist.

(4) Die Stücknummern dürfen durch die Probeentnahme nicht beschädigt werden.

§35

Mängel

(1) Die Reparandenaufgabe gilt als Mangelanzeige.

(2) Der Auftragnehmer hat sämtliche Nachbesserungen an den beanstandeten Erzeugnissen innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Übersendung auszuführen.

§36

Vertragsstrafen

(1) Für die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen sind Vertragsstrafen in folgender Höhe Vertragsinhalt:

- a) bei Verzug mit der Anlieferung, der Rücklieferung und der Abnahme der zu veredelnden Erzeugnisse,
- b) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen

je 3% monatlich des Veredelungslohnes. Die Vertragsstrafe ist nach dem prozentualen Erfüllungsverhältnis zu berechnen, das zum Ende der jeweiligen Leistungszeit festzustellen ist. Bei Verzug über den Vertragszeitraum hinaus beträgt die Vertragsstrafe 0,1% täglich des Veredelungslohnes.

- c) bei Nichteinhaltung der Nachbesserungsfrist nach § 35 Abs. 2 in Höhe von 1% des Veredelungslohnes für jeden Verspätungstag.

(2) Weiterhin ist für folgende Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) durch den Auftraggeber

1. bei Verzug mit der Anlieferung oder
2. bei Verzug mit der Abnahme

der zu veredelnden Musterkupons in Höhe von je 5,— MDN Vertragsstrafe täglich für jeden vom **Verzug betroffenen Musterkupon**.

- b) durch den Auftragnehmer

1. bei Verzug mit der Rücklieferung der veredelten Musterkupons in Höhe von 5,— MDN Vertragsstrafe täglich für jeden vom Verzug betroffenen Musterkupon,
2. bei nicht qualitätsgerechter Veredlung der Musterkupons in Höhe von 25,— MDN Vertragsstrafe für jeden nicht qualitätsgerecht veredelten Musterkupon.

VIL

Schlußbestimmungen

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gelten für alle Verträge mit Lieferfristen ab 1. Januar 1966.

Berlin, den 28. Dezember 1965

Der Minister für Leichtindustrie

Wittik

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterbereitstellung

I.

Waschwolle, Kammzug, Kämmlinge, Kämmeriabgänge, -abfälle

1. Bei Verträgen folgender Erzeugnisse hat der Lieferer dem Besteller Muster unter Angabe einer Erklärungsfrist von mindestens 2 Werktagen zu übersenden:
 - a) Waschwolle
 - b) Kammzüge
 - c) Kämmlinge
 - d) Kämmeriabgänge
 - e) Kämmeriabfälle.
2. Der Besteller hat innerhalb der Erklärungsfrist die Lieferung nach dem Muster zu genehmigen oder abzulehnen.
3. Gerät der Besteller mit der Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, eine Verzugsvertragsstrafe von 10 MDN täglich zu berechnen oder anderweitig über die Muster zu verfügen.
4. Lehnt der Besteller gemäß Abs. 2 die vorgesehene Lieferung ab oder verfügt der Lieferer gemäß Abs. 3 über die Muster, hat der Lieferer unverzüglich weitere Muster zu übersenden.

II.

Reißspinnstoffe und aufbereitete verspinnbare textile Abfälle

1. Im Vertrag sind der Umfang, die Größen, die Lieferfristen sowie die Erklärungsfrist des Bestellers über die vom Lieferer kostenlos zur Verfügung zu stellenden Muster zu vereinbaren.